



## Über zehn Jahre Patientenrechtegesetz

# Ihr gutes Recht

Sie zu beraten und zu unterstützen, ist unser tägliches Anliegen. Dabei verstehen wir uns als Partner an Ihrer Seite. Hierzu gehört, Sie darüber zu informieren, welche Rechte Ihnen aus dem Patientenrechtegesetz zustehen – zum Beispiel, wenn Selbstbehalte bei Behandlungen durch Ärzte oder andere Leistungserbringende anfallen.

**D**er Gesetzgeber hat am 26. Februar 2013 durch das sogenannte Patientenrechtegesetz die Rechte der Patienten beschrieben und gestärkt. Dadurch entstehen für Ärzte, Zahnärzte und andere Leistungserbringende (z. B. Physiotherapeuten oder Psychotherapeuten) bestimmte Informationspflichten. In dem vorliegenden Artikel gehen wir auf die wirtschaftliche Aufklärungspflicht ein.

### *Wirtschaftliche Aufklärungspflicht*

Leistungserbringende müssen vor Beginn der Untersuchung oder Behandlung über die voraussichtlichen Kosten in Textform informieren, zum Beispiel als Kostenvoranschlag in Papier. Dies gilt dann, wenn der Leistungserbringende weiß, dass die PBeaKK die vollständigen Kosten nicht begleichen wird, oder wenn zumindest hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen.

### *Aufklärungspflicht*

Die Aufklärungspflicht gilt für Behandlungsverfahren, deren Kostenübernahme nicht sichergestellt ist, sowie denkbare finanzielle Selbstbehalte, die Ihnen nach Kenntnis des Arztes entstehen können.

Der Gesetzgeber will damit die sogenannte „Autonomie des Patienten“ sicherstellen, also dass er entscheiden kann, ob er einer Behandlung und auch deren Kosten zustimmen kann – für den Fall, dass die Krankenkasse die Behandlung und/oder deren Kosten nicht oder nicht vollständig übernimmt.

Unser Tipp: Wenn Sie eine Arztpraxis erstmals aufsuchen, weisen Sie bitte darauf hin, dass Sie bei der PBeaKK versichert sind und dass Sie um Einhaltung der Steigerungssätze der PBeaKK bitten. Wir empfehlen Ihnen, den Anmeldebogen der Praxis zudem mit der Formulierung zu ergänzen: „Um Beratung im Rahmen des Patientenrechtegesetzes wird gebeten.“

## Gut zu wissen

Die wirtschaftliche Aufklärung muss erfolgen, ohne dass Sie danach fragen! Ein allgemeiner Hinweis, dass Sie unterschrieben haben, die Behandlung selbst zu bezahlen, wenn die Kasse dies nicht tut, reicht für eine Verpflichtung Ihrerseits nicht aus. Das bedeutet, dass Sie nicht alles zahlen müssen, was der Leistungserbringende in Rechnung stellt.

Beispiel: Eine Vereinbarung mit der Formulierung, „alles zu zahlen, auch wenn es die Krankenkasse nicht erstattet“, erfüllt nach unserer Sicht die rechtlichen Anforderungen der gesetzlich geforderten wirtschaftlichen Aufklärung aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierung nicht.



## Selbstbehalte

Selbstbehalte entstehen, wenn Ihre Aufwendungen nicht oder nicht vollständig erstattet werden. Davon abzugrenzen sind Eigenbehalte bzw. Zuzahlungen, die gesetzlich festgelegte Beteiligungen an den Behandlungskosten sind – typisches Beispiel ist die Zuzahlung bei einem Arzneimittel.

Selbstbehalte können auch entstehen, wenn der Leistungserbringende einen höheren Steigerungssatz abrechnet, als in der Satzung vorgesehen, und die Aufwendungen nicht oder nicht vollständig erstattet werden.

## Was ist ein Steigerungssatz?

Der Steigerungssatz ist ein Faktor, der in der Gebührenordnung für Ärzte und für Zahnärzte vorgesehen ist. Er ermöglicht Leistungserbringenden eine individuelle Anpassung der Gebühr für eine bestimmte Leistung. Der Steigerungsfaktor variiert je nach Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand der Leistung in der Regel zwischen dem 2,3- und 3,5-fachen Faktor - letzteren erstatten wir nur bei patientenbezogener, individueller und stichhaltiger Begründung.

## Selbstbehalt- Höchstsätze laut Satzung

Rechnet der Leistungserbringende – nach wirtschaftlicher Aufklärung – den Regelsatz ab, können dennoch Selbstbehalte entstehen aufgrund der erstattungsfähigen Höchstsätze laut Satzung. Einen Überblick können Sie der Grafik (rechts) entnehmen:

	Regelsatz	Satzung	Praxistipp
Ärztliche Leistungen	2,3	1,9	Eine Erstattung über den Höchstsatz laut Satzung hinaus ist auch bei einer patientenbezogenen Begründung nicht möglich
Ärztliche Leistungen (Medizinisch-technische Leistung)	1,8	1,5	
Ärztliche Leistungen (Laborleistung)	1,15	1,15	

## Selbstbehalte beim Steigerungssatz

Der Steigerungssatz über einen 2,3-fachen Faktor darf nur – bis zu 3,5-fachem Faktor – abgerechnet werden, wenn bei der Behandlung besondere Schwierigkeiten vorgelegen haben. Laut ständiger Rechtsprechung sind darunter Besonderheiten zu verstehen, die gerade bei der Behandlung des betreffenden Patienten, abweichend von der großen Mehrzahl der Behandlungsfälle, aufgetreten sind. Diese Besonderheiten sind explizit darzustellen und zu erläutern.

Diese Begründung muss Ihr Arzt einzelfallbezogen, speziell und individuell auf Ihre Person abgestimmt und stichpunktartig formulieren. Es muss klar werden, warum die Erbringung der Leistung bei Ihnen erschwert war. Pauschale oder rein technisch orientierte Begründungen reichen nicht

aus. Auch wenn die Abrechnungsstellen oder Leistungserbringenden eine individuelle Begründung nicht für erforderlich halten: Eine Erstattung kann dann nicht erfolgen. Fordern Sie deshalb unbedingt eine auf Ihre Person bezogene Begründung ein. Das ist eine vertragliche Pflicht des Leistungserbringenden – darauf haben Sie einen Anspruch!

## Selbstbehalte bei einer Honorar- vereinbarung

Wird vor Beginn der Behandlung oder Untersuchung eine individuelle, schriftliche und detaillierte Vereinbarung (Honorarvereinbarung) abgeschlossen, kann vom Leistungserbringer auch ein Steigerungssatz über dem 3,5-fachen Faktor abgerechnet werden. Wirksam und für Sie verbindlich ist die Vereinbarung nur dann, wenn die Nummer und die Bezeichnung der Leistung, der vereinbarte Steigerungssatz und der sich daraus ergebende Betrag enthalten sind. Außerdem muss ein Hinweis enthalten sein, dass eine Erstattung der Vergütung durch die PBeaKK oder die Beihilfe möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Ihnen muss zusätzlich eine weitere Anfertigung dieser Vereinbarung ausgehändigt werden.

Wichtig: Aufwendungen, die aufgrund einer korrekten und rechtsverbindlichen Honorarvereinbarung nach vollständiger wirtschaftlicher Aufklärung entstanden sind, werden von der PBeaKK nicht erstattet! Diese vertragliche Vereinbarung gilt nur für Ihre Zahlungspflicht gegenüber dem Arzt, dem Zahnarzt oder den sonstigen Leistungserbringenden.

Gut zu wissen: Bei der PBeaKK und der Beihilfe stellt der 3,5-fache Gebührensatz laut BBhV die erstattungsfähige Obergrenze dar.

### Gut zu wissen

Weitere Informationen zum Patientenrechtegesetz finden Sie unter [www.gesundheitsministerium.de](http://www.gesundheitsministerium.de), Stichwort Patientenrechtegesetz.





Was können Sie tun, wenn Ihnen ein hoher Selbstbehalt verblieben ist?

- Nehmen Sie Kontakt mit dem Rechnungsaussteller auf und fordern Sie fehlende Begründungen nach.
- Bitten Sie den Rechnungsaussteller ggf. um Rechnungskorrektur und Rückerstattung.
- Falls Pflichten zur wirtschaftlichen Aufklärung nicht erfüllt wurden: Sie können Schadensersatz in der nichterstatteten Höhe (ohne Eigenbehalte) fordern. Hier können Sie evtl. den Differenzbetrag aufrechnen, wenn der Rechnungsaussteller eine neue Rechnung erstellt.

## Nehmen Sie Ihre Rechte wahr!

In den Erstattungs- und Widerspruchsbescheiden erhalten Sie zu den abgelehnten Leistungen jeweils eine Begründung. Zusätzlich lesen Sie teilweise: „Wir haben Ihnen mit vorliegendem Widerspruchsbescheid unsere Erstattungen/Kürzungen entsprechend der Satzung und/oder den weiteren rechtlichen Vorschriften ausführlich erläutert. Den Bescheid können Sie an den Leistungserbringenden und/oder die Abrechnungsgesellschaft weiterleiten und damit als Gesprächsgrundlage nutzen, um unberücksichtigte Positionen zu besprechen. Nur Sie sind



### Gut zu wissen

Bei folgenden Hinweisen der Arztpraxis raten wir Ihnen, sich an uns zu wenden:

- Es kommen voraussichtlich hohe Selbstbehalte auf Sie zu.
- Die Kostenübernahme einer Behandlungsmethode ist nicht sichergestellt.

Bei diesen Hinweisen sollten Sie um eine detaillierte wirtschaftliche Aufklärung durch den Leistungserbringenden bitten – wozu Sie ein Recht haben. Diese können Sie dann an uns zur Prüfung einreichen.

der direkte Vertragspartner des Leistungserbringenden und können damit den Sachverhalt, die Rechnungsstellung und unsere Ausstellungen direkt ansprechen“. Das bedeutet, dass Sie in diesen Fällen den Rechnungsaussteller kontaktieren können und die von der PBeaKK angesprochenen Ausstellungen besprechen können – ggf. mit dem Ergebnis, dass Ihre Rechnung angepasst wird. Wir empfehlen Ihnen dieses Vorgehen unbedingt! Sollte dies nicht erfolgen, können Sie sich auch privat an einen Rechtsanwalt zur individuellen Rechtsberatung und Durchsetzung Ihrer Rechte wenden. Einen Zuschuss hierfür gewährt die PBeaKK jedoch nicht.

Die PBeaKK will Sie in die Lage versetzen, eigenverantwortlich und individuell entscheiden zu können, ob und welche Rechte Sie wahrnehmen. Mit diesen allgemeinen Informationen unterstützen wir Sie, damit Sie Ihre Rechte im rechtlich geregelten Arzt-Patientenverhältnis kennen und ggf. erfolgreich durchsetzen können. ■

